

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 78 T-LGG

T-LGG - Landtag, Tiroler, Geschäftsordnung 2015, Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

Die §§ 74 bis 77 gelten sinngemäß auch für die Verhandlungen in den Ausschüssen.

In Kraft seit 28.03.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$